

# Zum Urteil i. S. Hauptmann Firck und Oberlieutnant Locher

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire  
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **66=86 (1920)**

Heft 19

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36215>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. die Lage ihrer eigenen Kräfte und namentlich die der ersten Staffel,
  2. Die Stellungen und die Stärke der vorgeschobenen Teile des Feindes.
- (Schluß folgt.)

### **Zum Urteil i. S. Hauptmann Frick und Oberlieutenant Locher.**

(Siehe Nr. 16 dieser Zeitschrift.)

Herr *Oberst Kind*, Kreisinstruktor der 5. Division, ersucht uns um Veröffentlichung der Erklärung, daß er vor dem bekannten neuen Erlasse des Eidg. Militärdepartements „die Verwendung von Menschen als Hülfslafette bei Scharfschießübungen mit Maschinengewehren“ keineswegs verboten hatte; er habe nur Vorsichtsmaßregeln angeordnet, welche in Zukunft Unfälle ausschließen sollten; das in den Urteilsgründen erwähnte Verbot bezog sich nur auf die Verwendung von lebenden Menschen *zur Darstellung von Gefallenen*, auf denen das Maschinengewehr aufgelegt wird.

*Redaktion.*

### **Literatur.**

**Erinnerungen an die Aktiv-Dienste der Feldbatterie 62. 1914—1918**  
Luzern, Buchdruckerei Al. Ziegler, 1920.

**Das Füsilierbataillon 44 im Aktiv-Dienste 1914—1919.**  
Luzern, Buchhandlung E. Haag.

Wir freuen uns, auch diese beiden hübschen Publikationen anzeigen und empfehlen zu dürfen. Beide sind mit hübschen Bildern und einer Liste aller Angehörigen der Truppe ausgestattet.

Das „Album“ des Bataillon 44 ist ein eigentliches Buch und enthält neben hübschen Schilderungen des Lebens und Treibens der Truppe auch Dienstbefehle und sogar poetische Beiträge. Ein besonders guter Gedanke ist die Beifügung eines Berichtes „Das Hochdorfer Bataillon 24 vor 50 Jahren“ (d. h. bei der Grenzbesetzung 1870/71), worin die Erlebnisse der Großväter resp. Väter der heutigen 44er kurz erzählt werden.

Solche Publikationen fördern Tradition und Korpsgeist in unsern Einheiten!

*Redaktion.*

### **Sommaire de la Revue Militaire Suisse.**

No. 8, Août 1920.

- I. De Charleroi à la Marne (fin), par le lieutenant-colonel Poudret.
- II. Recrutement, par le lieutenant-colonel Henri Thélin.
- III. Étude sur la réorganisation de l'infanterie (suite), par le major Schmidt.
- IV. Chronique française, chronique portugaise.
- V. Informations.
- VI. Bibliographie.

---

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La reproduction du texte est autorisée à condition de mentionner le titre complet de la Revue.